

Gemeinnützige und  
zur Unterhaltung  
dienende Beiträge  
werden mit Dank  
angenommen.

# Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Weilheim.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Donnerstag

Nro. 46.

16. November 1837.

## Amtliche Bekanntmachungen.

An die Orts-Borsteher des Oberamts Schorndorf.  
Die auf Dienstag und Samstag festgesetzten Amtstage, welche im besonderen zu Ausfertigung von Wanderbüchern, Heimathscheinen, Meisepässen, Vorwesen, Patents-Eineuerungen und dgl. bestimmt sind, werden in neuerer Zeit von den Angehörigen des Oberamtsbezirks nicht mehr eingehalten, wodurch nicht nur der Geschäftsgang des Oberamts gestört wird, sondern auch für die Parthien selbst Belästigungen eintreten indem diese, wenn sie außer den Amtstagen vor Oberamt erscheinen, anderer Geschäfte wegen öfters längere Zeit aufgehalten werden oder gar unbefriedigt nach Hause gehen müssen.

Die Orts-Borsteher des Oberamts-Bezirks erhalten den Auftrag, ihre Amtuntergebene auf die bestehende Einrichtung aufmerksam zu machen und dieselben anzuweisen, Gesuche, wie die vorgenannten, wenn sie nicht dringend sind, nur an den Amtstagen, je Dienstag & und Samstag dem Oberamte vorzutragen Den 9. November 1837.

R. Oberamt, Strölin.

Weilheim. Die Orts-Borsteher des diesseitigen Bezirks werden angewiesen, in Bezug des Bezugs von Gebühren für Dienst-Berichtigungen ebenfalls nach dem in dem Classe des R. Oberamts Schorndorf d. d. 4. d. M. enthaltenen Vorschriften sich zu achten. Es wird in dieser Beziehung auf die Bekanntmachung im Intelligenzblatte Nro. 45 verwiesen. Den 10. Novbr. 1837.

R. Oberamt, v. Kirn.

Weilheim. Unter Beziehung auf §. 105 der Instruktion zur revidirten Gewerbe-Ordnung (Reg. Blt. v. 1837 S. 522 ff.) wird sämtlichen Gemeinderäthen des Bezirks aufgegeben, sofort anzugeben, ob hinglischer Berechtigungen zu einem der in Artikel 113, 116 und 123 des Gesetzes (Reg. Blt. v. 1836 S. 418, 419 und 421) bezeichneten Gewerbe ihr den einzelnen Dörfern bestehen, die entweder seit der Ertheilung der Berechtigung noch nicht in Ausübung gesetzt worden sind oder deren Ausübung vermaßen unterbrochen ist.

Hindus war seit vielen tausend Jahren das Salzwasser der einzige Dünger, den sie ihren Reisfeldern gaben. In der heil. Schrift geschieht schon davon Meldung, Luk. Kap. 14, 34—35 Vers; dann bei den Römern von Cato, Virgil usw. In Deutschland war man schon vor 209 Jahren darauf aufmerksam, in England seit 1625, so auch in Frankreich. Unterdessen haben die Salzauflage und Regen in der neuern Zeit den Salzpreis so vertheuert, daß das Salz nicht zum ökonomischen Gebrauch kommen konnte. Deswegen sagt Chaptal in seiner neuesten Ackerbauchemie: „Die Salzauflage stellt die größte Landplage Frankreichs vor, indem sie die Landwirthschaft in ihrem Aufschwunge vollends hemmt; denn das Salz ist den Gewächsen eben das, was die Gewürze und das Kochsalz dem menschlichen Magen sind. Samuel Parkes hat durch seine Schrift: a letter to farmers and Graziers on the advantages of using salt in agriculture and in feeding Cattle. London. 1819 im März erst das Eis in England darüber gebrochen. Diese Schrift machte das größte Aufsehen. Und noch in diesem Jahre, den 2. Juli 1819, erfolgte die wichtige Parlamentsakte, daß das Abfallsalz von der Salzauflage befreit sey. Dieses bewirkte jetzt allgemeinen Enthusiasmus für Düngsalz, besonders, weil auch zugleich die Ackerbaugesellschaft einen Preis von 50 Pf. St. auf die besten Versuche über die Anwendung des Kochsalzes als Dünger aussetzte. Diese allseitigen Versuche sind nun von Euthbert Will. Jonson in einer eigenen Abhandlung — über die Anwendung des Kochsalzes auf den Feld- und Gartenbau. 1821 ins Deutsche übersetzt, 1825 bei Enebloc in Leipzig zusammengestellt worden.

Wichtig sind nun alle diese Resultate, und bestehen darin;

1) Kochsalz oder Steinsalz — Pflanzenstein in geringer Masse angewendet, befördert die Frucht, macht dadurch die Zersetzung be-

stimmt animalischer und vegetabilischer Stoffe lösbarer und führt sie so schneller den Gewächsen zu. Es erhöht sohin den Wachsthum und die Gesundheit der Pflanzen.

2) Es zerstört das Unkraut, die Würmer und alle andern kleinen Thierchen, welche größtentheils aus Kohlenstoff bestehen, und nach ihrer Zersetzung augenblicklich zur Nahrung der Pflanzen beitragen.

[Fortschung folgt.]

## Logograph.

Hüte vor mir Dich, im Süden und Norden  
Kann ich Dich packen und schütteln und morden.  
Nimm mir ein Zeichen: dem Küsternen Eise  
Dien' ich und bin doch ein Eisenstesser;  
Noch eins: es wand sich aus meinem Schos  
Frühe der Gott schon, der feurige, los;  
Noch eins: ich stehe vor heiligen Namen,  
Rede nicht höflich mit schwägenden Damen;  
Eins noch: von einem Getränke den Ton  
Hörst du, ja nennst mir die Lösung auch schon?

## Wöchentliche Frucht-Preise.

In Winterneden vom 26. Oktbr.

Kernen	1 Schl.	11 fl.	44 fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Roggen	—	10 fl.	8 fr.	9 fl.	39 fr.	9 fl.	20 fr.
Dinkel	—	6 fl.	40 fr.	5 fl.	25 fr.	5 fl.	fr.
Gersten	—	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Haber	—	5 fl.	fr.	4 fl.	46 fr.	4 fl.	36 fr.
Erbsen	1 Gr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Linsen	—	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Wicken	—	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.

Fleisch- u. Brodpreise in Schorndorf.							
Schweinefleisch abgezogenes 1 Pfld.							9 fr.
Ditto ganzes							10 fr.
Schafsfleisch							9 fr.
Wildfleisch							8 fr.
Kalbfleisch							8 fr.
Kernenbrot 8 Pfld.							22 fr.
1 Kreuzer Wicke soll wägen							8 Pf.
Lichter, gegossene							24 fr.
Lichter, gezogene							22 fr.

Auslösung der Charade in Nro. 44.

Nachtwächter.

Im Webrigen erwartet man, daß die Bestimmungen des Art. 126 des Gesetzes und der §. §. 105.—107 der Instruktion, die Verjährung der Gewerbe-Conzessionen betreffend, genau vollzogen werden, und namentlich daß das über Realberechtigungen der bezeichneten Art angeordnete Verzeichniß sofort gefertigt fortgeführt und stets bei den Gewerbesteueraukten verwahrt wird. Den 8. Novbr. 1837. Königl. Oberamt, v. Kirn.

Schorndorf. Aus den über den Gang der Bevölkerung vom 15. Decbr. 1835—36 erstatteten Berichten ist erschenen worden, daß die von 1832 en jährlich zum Vorschein gekommenen Überschüsse der aps. andern Orten des Königreichs hereingezogenen über die in anmenen Gemeinden des Landes hinausgezogenen hauptsächlich in einer mangelhaften Beobachtung der vormaligen Section der innern Administration erlassenen Instruktion zu Einrichtung der Bevölkerungslisten v. 26. Juli 1813,

vergl. Knapp Repertorium V. Heft 1. S. 99.

Steynscher Sammlung der protest. Kirchengesetze Bd. II. S. 308 ff.

kath. Kirchengesetze S. 443 ff.

ihren Grund haben, in so fern die hiedurch den Pfarrämttern vorgeschriebenen Correspondenzen nicht mit der erforderlichen Genauigkeit und Vollständigkeit besorgt worden sind.

Zu Abscheidung künftiger Differenzen in jener Beziehung sieht man sich nun veranlaßt, den mit diesem Gegenstande beschäftigten Behörden die genaue Beobachtung der in den §. §. 5 und 7 dieser Instruktion gegebenen Bestimmungen einzuschärfen, und zu Sicherung ihrer Anwendung zu versuchen.

1) Der Pfarrämtter liegt ob, von jedem irgend zu ihrer Kenntniß kommenden Fall des Wegzugs einer in die Ortskirchenbücher eingetragenen Person das Pfarramt des neuen Wohnorts der Lettern in Kenntniß zu setzen, demselben die erforderlichen Notizen aus den Kirchenbüchern mitzuteilen und sich hiefür einen Uebergabsschein ausstellen zu lassen. 2) Die Pfarrämtter sind nicht befugt, hereingezogene Personen ohne eine solche Uebergabe in die Kirchenbücher einzutragen, oder hinausgezogene vor dem Empfang des Uebergabsscheins abzuschreiben. Dagegen sind sie verbunden, von jedem zu ihrer Kenntniß kommenden Fall eines Heringzugs, wenn er ihnen nicht in den ersten 14 Tagen vom Einzug an übergeben wird, mit dem Pfarramt des früheren Wohnorts des hereingezogenen Rücksprache zu nehmen, und wenn nach weiteren 14 Tagen diese nicht erfolgen sollte, das Bezirkspolizeiamt ihres Wohnorts um Abhülfe anzuzeigen.

3) Ob eine Person als herein und hinausgezogen behandelt werden kann, ist nach den näheren Vorschriften des §. 5 und 7 der oben angeführten Instruktion zu ermessen.

4) Bei Vorlegung der Bevölkerungslisten an die Oberämter haben die Pfarrämtter sämtliche Uebergabsscheine für die hinausgezogenen, so wie die über die hereingezogenen erhaltenen Notizen mit zu übergeben.

5) Gegenwärtige Vorschriften sind schon in Beziehung auf die am 15. December d. J. verschollene Bevölkerungsliste in der Art in Anwendung zu bringen, daß die Pfarrämtter verbunden sind, die ihnen hierach obliegenden Correspondenzen in Beziehung auf sämtliche vom 15. Decbr. v. §. an Umgezogene, so weit es nicht bereits geschehen seie sollte, ihres Verzug nachträglich einzuleiten, wegen der von jetzt an vorkommenden Wohnorts-Veränderungen aber in jedem einzelnen Falle sogleich die oben Ziffer 2 und 3 gegebenen Vorschriften zu vollziehen.

Hienach werden nun in Folge höchsten Beschl. die königl. Pfarrämter beschieden, und weiter bemerkt, daß die vom Oberamt in den mitgetheilten Tabellen enthaltene Zahl der Orts-Angehörigen im vorigen Jahr unverändert bleiben muß, und daß der genauesten Abfassung der Listen und Beilagen um so mehr entgegengesehen wird, als der Termin zur Einsendung an die höhere Behörde streng eingehalten werden muß, somit öfteres Hin- und Herschreiben nicht möglich ist. Den 13. Novbr. 1837. K. Gemeinschaftl. Oberamt, Strölin. M. Hermann.

Schorndorf. Die auf Martini verfallenen Heu = Klein = und Wein = Gehendpachtgelder sind binnen 14 Tagen zu bezahlen.

Die Orts-Vorsteher wollen dich den betreffenden Einbringern nachdrücklich eröffnen.

Zugleich werden die Unterpfluger aufgefordert, den Einzug so zu beschleunigen, daß die Abrechnung im Laufe des nächsten Monats stattfinden kann.

Den 15. November 1837.

K. Kameralamt.

### Privat-Anzeigen.

Schorndorf. [Casino.] Am morgenden Freitag ist Tanz-Unterhaltung No. 2.

Schorndorf. Neue gewässerte Stockfische das Pfund für 6 kr. sind von jetzt an bis aufs Frühjahr zu haben bei

Christ. Heinr. Weil.

Schorndorf. Einige trächtige Muttersäfe vom veredelten Stamm werden zu kaufen gesucht. Von wem? sagt

die Redaction.

Schnaitt. Der Unterzeichnete zeigt hiermit an, daß er das Specerei-Geschäft von Herrn C. A. Schelling erkauf hat, und sichert seinen vorherlichen Abnehmern die möglichst billigste Preise zu. Den 8. Novbr. 1837.

Kaufmann Fried. Hopffer.

### Nur Geduld!

Trinkt Freunde, trinkt den Gerstensaft,  
Den Engelberges Wasserkrat,  
Euch heut zu Tag gewähret;  
Geniebt ihn — prüft ihn — und dann sagt:  
Ob sich mein Jurus nicht bewähret?

Euch Zapfenwirthen sage ich,  
Aus reinem, guten Herzen,

Das Engelberger Bier hat mich,  
Befreit von allen Schmerzen.

H..... in W.....  
Becker und Birch.

### Gemeinnütziges.

#### Über den Salzdünger.

[Fortschung.]

3) Schon das ganze Wesen der organischen Bildungen der Pflanzen macht es notwendig. Kochsalz ist in den meisten Pflanzen enthalten.

4) Es ist ein großes Reizmittel für das Wachsthum der Pflanzen, wie die Experimente des v. Priestlei bewähren, indem es sie durch dieselrege Leben in den Stand setzt, mehr Nahrung in einer gegebenen Zeit zu sich zu nehmen, und daher auch der Kreislauf der Säfte und die Absonderung weit schneller vor sich gehen.

5) Vorzüglich beschützt es auch die Pflanzen vor dem nachtheiligen Einfluß eines schnellen klimatischen Wechsels, welcher sie entweder tödet, oder mehr oder weniger beschädigt. Überall, wo Salz mit dem Boden vermisch wurde, blieben die Verheerungen des Frostes entweder gänzlich aus, oder waren unbedeutend. Man hat viele Beispiele, daß, während Gemüse auf ungesalztem Boden in einer Frostnacht zu Grunde gingen, sie auf gesalzenem Lande nicht im mindesten litten. Dieselben Geschehe, welche die Feuchtigkeit des Bodens flüssig erhalten, sind auch dem Gefrieren der Pflanzensäfte entgegen, und es ist wahrscheinlich, daß man bei häufigerer Anwendung des Salzes viele ausländische Gewächse besser erhalten, und sie zu höherer Vollkommenheit

in unsern Ländern bringen könnte. Auch scheint es keintheit Zweifel unterworfen, daß, wenn die Saftgefäße der Pflanzen vom schnellen Wechsel der Temperatur leiden, hierin die vorbereitende Ursache zum Mehlthau und andern Krankheiten der Pflanzen zu suchen sey.

6) Ebenso befördert es und erhält dem Boden die Fruchtbarkeit, indem es sie beständig aus der umgebenden Atmosphäre einsaugt; und seiner Verschließbarkeit wegen ist es für das Wachsthum der Pflanzen von ungemeiner Wichtigkeit, wie eine Menge Erfahrungen an den Tag legen. Es hält den Boden mehr feucht, welches auf Sandböden sich besonders wohltätig äußert. Zu diesem Zwecke muß es sehr frühzeitig im Anfange des Frühlings auf den Boden gebracht werden. Diese Bodenseuchtigkeit ist der größte Vortheil von dem Kochsalze. Die speciellen Versuche ergaben z. B., daß die gesalzenen Weizenfelder um ein Drittheil, öfter um die Hälfte, zahlreichere und zugleich bessere Ernten gaben. Das nämliche zeigte sich auch bei den übrigen Getreidearten. Nebstdem waren alle Krankheiten, z. B. Mehlthau, Brand &c., Ungeziefer, Würmer &c., wie alles Unkraut verschwunden. Gleich große Vortheile zeigen sich bei den Erbsen, Bohnen, Rüben, Heu, Futterkräutern, Kartoffeln, Hopfen, in Gärten und bei der Baumzucht. Gleich gute Wirkungen hat man auch beim Flachs gefunden, und besonders auch um Torsgründe in guten Boden umzuwandeln. Ich selbst habe seit zwei Jahren im Garten des landw. Vereins in Melchingen Versuche mit der Salzdüngung fastgestellt. Jedes Feld wurde zur Hälfte mit Salz bestreut, oder mit Salzwasser begossen, und die andere Hälfte mit Wasser begossen, und die änderte nicht. Die besalzte Saat machte in der Höhe und Weppigkeit der Pflanzen einen grell in die Augen fallenden Unterschied. So auch die Ärten.

Gespräch zwischen einem Altwürtemberger und dem Freiherrn von Wengenheim. Gegenstück zu Uhland's "Gespräch" in dessen Gedichten. November 1816.

"Ich bin des alten treuer Knecht,  
Weil es ein Gutes ist."  
Das Gute bessern, ist ein Recht,  
Das nur ein Knecht vergißt.  
Vom Guten hab' ich sichre Spur,  
Vom Bessern leider nicht."  
Du schließest deine Augen nur,  
Sonst zeigt' ich dir das Licht.  
Ich schwör' auf keinen einzeln Mann,  
Denn Einer bin auch ich."  
Wo dich das Ich nicht halten kann,  
Sprich, woran hälft' du dich?  
"Ich halt' es mit dem schlichten Sinn,  
Der aus dem Volke spricht."  
Schlicht sinn'ges Sprechen ist Gewinn,  
Verworrenes Schreien nicht.  
"Ich lobe mir der stillen Geist,  
Der möglich wirkt und schafft."  
Doch fordert jedes Werk zumeist  
Auch Schöpferarmes Kraft.  
Was nicht von innen kommt hervor,  
Ist in der Wurzel schwach."  
Doch einmal muß man sā'n zuvor,  
Was wurzeln soll hernach.  
"Du meinst es läblich, doch du hast  
Für unser Volk kein Herz."  
Für es trag ich sammt anderer Last  
Auch dieser Kränkung Schmerz.

#### Wöchentliche Frucht-Preise.

	In Winnenden vom 26. Oktober.
Kernen	1 Schl. 12 fl. 16 fr. 11 fl. 55 fr. 11 fl. 44 fr.
Roggen	— 10 fl. 8 fr. 9 fl. 39 fr. 9 fl. 20 fr.
Dinkel	— 6 fl. 24 fr. 5 fl. 28 fr. 4 fl. 50 fr.
Gersten	— 8 fl. 32 fr. fl. fl. fl.
Haber	— 5 fl. 8 fr. 4 fl. 16 fr. 4 fl. fr.
Erbsen	1 Gr. fl. fr. fl. fr. fl. fr.
Linsen	— 1 fl. 26 fr. fl. fr. fl. fr.
Wicken	— fl. 24 fr. fl. 40 fr. fl. 38 fr.

Auslösung des Logographs in Nr. 45.  
Groß, Rost, Ost, St, f.

Zentralvertrag. Verantwortlicher Redakteur: C. F. Mayer, Buchdruckerei-Inhaber.

Das Intelligenzblatt wird in den Bezirken des Landes Baden-Württemberg als Gemeinfürthige und dient zur Unterhaltung der Bevölkerung. Zur Unterstützung der dienenden Beiträge werden mit Dank angenommen.

# Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Weilheim.

Mit allerhöchster Genehmigung.

Donnerstag

Nr. 47.

23. November 1837.

#### Amtliche Bekanntmachung.

Weilheim. Sämtlichen l. Pfarrämtern des diesjährigen Bezirks wird in Folge höherer Anordnung in Betreff der Absaffung der nächsten Bevölkerungslisten, unter besonderer Verweisung auf die von der vormaligen Section der inneren Administration erlassenen Instruktion zu Einrichtung der Bevölkerungslisten v. 26. Juli 1813.

vergl. Knapp Repertorium V. Hest 1. S. 99.

Reyscher, Sammlung der protest. Kirchengesetze Bd. II. S. 308 ff.

kath. Kirchengesetze S. 443 ff.

Nachstehendes eröffnet:

1) Den Pfarrätern liegt ob, von jedem irgend zu ihrer Kenntniß kommenden Fall des Wegzugs einer in die Ortskirchenbücher eingetragenen Person das Pfarramt des neuen Wohnorts der Letztern in Kenntniß zu setzen, demselben die erforderlichen Notizen aus den Kirchenbüchern mitzutheilen und sich hiefür einen Uebergabeschein ausstellen zu lassen.

2) Die Pfarrämter sind nicht befugt, hereingezogene Personen ohne eine solche Uebergabe in die Kirchenbücher einzutragen, oder hinausgezogene vor dem Empfang des Uebergabescheins abzuschreiben. Dagegen sind sie verbunden, von jedem zu ihrer Kenntniß kommenden Fall eines Hereinzugs, wenn er ihnen nicht in den ersten 14 Tagen vom Einzug an übergeben wird, mit dem Pfarramt des früheren Wohnorts des Hereingezogenen Rücksprache zu nehmen, und wenn nach weiteren 14 Tagen diese nicht erfolgen sollte, das Bezirkspolizeiamt ihres Wohnorts um Abhülfe anzugehen.